

Reglement über die Mehrwertabgabe

1. Januar 2019

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten
sinngemäss für beide Geschlechter

Version	Datum	Inhalt
1.0	07.12.2018	Genehmigung durch die Gemeindeversammlung (Neuerstellung)

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Bannwil beschliessen, gestützt auf Art. 142 Abs. 4 des Baugesetzes (BauG)¹ und gestützt auf Art. 4 des Organisationsreglements², nachfolgendes Reglement:

I Mehrwertabgabe bei Ein-, Um- und Aufzonungen

Art. 1

- Gegenstand der Abgabe
- ¹ Sofern ein Mehrwert anfällt, erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümern eine Mehrwertabgabe bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung).
 - ² Bei Um- und Aufzonungen wird keine Mehrwertabgabe erhoben.
 - ³ Beträgt der Mehrwert weniger als 20'000 Franken, so wird keine Abgabe erhoben (Freigrenze nach Art. 142a Abs. 4 BauG).

Art. 2

- Bemessung der Abgabe
- ¹ Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt bei Einzonungen (Art. 1 Abs. 1 hiavor und Art. 142a Abs. 1 BauG): 20% des Mehrwerts.
 - ² Die Bemessung der Abgabe richtet sich im Übrigen nach Art. 142b Abs. 1 und 2 BauG.
 - ³ Der verfügte Abgabebetrag unterliegt dem Teuerungsausgleich nach Massgabe des Berner Baukostenindexes.
 - ⁴ Der Gemeinderat bestimmt einen Schätzungsexperten und beauftragt diesen mit den notwendigen Schätzungen.
 - ⁵ Die Kosten für Leistungen Dritter im Zusammenhang mit der Erhebung der Mehrwertabgabe, werden zwischen der Gemeinde Bannwil und der Grundeigentümerschaft hälftig (je 50%) aufgeteilt.

Art. 3

- Verfahren, Fälligkeit und Sicherung
- ¹ Das Verfahren, die Fälligkeit der Abgabe und deren Sicherung richten sich in allen Fällen nach Art. 142c-142e BauG.
 - ² Wird die Fälligkeit oder die Höhe der fällig gewordenen Mehrwertabgabe bestritten, ist der fällig gewordene Betrag mit einer Verfügung festzustellen.
 - ³ Im Verzugsfall sind Verzugszinsen gemäss Gebührenreglement³ geschuldet.

II Vertragliche Mehrwertabgabe bei Materialabbau- und Deponiezonzen

Art. 4

- ¹ Wird Land einer Materialabbau- oder Deponiezone zugewiesen, so vereinbart die Gemeinde mit den Grundeigentümern vertraglich angemessene Geld- oder Sachleistungen (Art. 142a Abs. 3 BauG).
- ² Die Modalitäten der Erbringung der Geld- und Sachleistungen sind im Vertrag zu regeln.

¹ Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0).

² Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Bannwil vom 1. Januar 2015

³ Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Bannwil vom 7. Dezember 2012

III Verwendung der Erträge

Art. 5

Verwendung der Erträge Die Erträge aus der Mehrwertabgabe dürfen für sämtliche in Art. 5 Abs. 1^{ter} des Raumplanungsgesetzes⁴ vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

Art. 6

Spezialfinanzierung ¹ Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung im Sinn von Art. 86 ff. der Gemeindeverordnung⁵.

² Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch sämtliche Erträge in Form von Geldleistungen aus der Mehrwertabgabe, die der Gemeinde zufallen.

³ Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet unabhängig von der Höhe der Gemeinderat.

⁴ Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein.

IV Vollzugs-, Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 7

Vollzug ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die gestützt auf dieses Reglement erforderlichen Verfügungen.

² Der Gemeinderat schliesst allfällige Verträge nach Art. 4 ab. Im Fall von Ausgaben bleibt die Beschlussfassung durch das ausgabenkompetente Organ vorbehalten.

Art. 8

Regelung der Erschliessung von Neueinzonungen und Umzonungen Für die Planung, Erstellung und Finanzierung von Erschliessungsanlagen bei Neueinzonungen und Umzonungen schliesst der Gemeinderat mit der Grundeigentümerschaft separate Vereinbarungen ab (Infrastrukturverträge).

Art. 9

Inkrafttreten Der Gemeinderat legt das Inkrafttreten dieses Reglements durch Beschluss fest.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Bannwil haben dieses Reglement am 7. Dezember 2018 beschlossen.

EINWOHNERGEMEINDE BANNWIL



Rolf Reber
Präsident


Markus Friedli
Sekretär a.i.

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2018 bei der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im amtlichen Anzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingegangen.

Bannwil, 7. Dezember 2018

EINWOHNERGEMEINDE BANNWIL



Markus Friedli
Gemeindeschreiber a.i.

⁴ Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700).

⁵ Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111).